

# RS OGH 1996/3/21 12Os3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1996

## Norm

MedienG §24

## Rechtssatz

Die Publizitätswirkung des Impressums gewährleistet den Schutz des auf die Richtigkeit des Impressums gestützten Vertrauens einer von einer Berichterstattung betroffenen Person nur so lange, als diese mit Grund auf dessen Richtigkeit vertrauen kann. Stellt sich aber die Unrichtigkeit des Impressums heraus oder wird der durch Impressumsunklarheit eröffnete Interpretationsfreiraum beseitigt, muß der Antragsteller - will er den Vertrauenschutz in die Richtigkeit des Impressums nicht verlieren - dieser geänderten Sachlage Rechnung tragen und seine Anträge (zumindest auch) gegen jene Person richten, die sich nunmehr als Medieninhaber (oder Verleger) darstellt.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 3/96  
Entscheidungstext OGH 21.03.1996 12 Os 3/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096018

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)